

**Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen**

vom 19. November 1941¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 1. Okt. 1941 (AS 57, 1106)²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Sofern die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen nur für den Kanton Zug oder für einzelne Gemeinden Geltung haben sollen, ist der Regierungsrat zum Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig.

² Der Regierungsrat ist auch die zuständige Behörde im Sinne von Art. 22 des Bundesbeschlusses.³⁾

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der Art. 5–9, 17 und 19 des Bundesbeschlusses⁴⁾ ist die Volkswirtschaftsdirektion⁵⁾.

§ 3

Streitigkeiten über den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit schlichtet das kantonale Einigungsamt.

¹⁾ GS 14, 455

²⁾ Heute ersetzt durch das BG vom 28. Sept. 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311); Art. 3 des BB vom 1. Okt. 1941 entspricht heute Art. 7 des BG vom 28. Sept. 1956.

³⁾ Art. 22 des BB vom 1. Okt. 1941 entsprechen heute die Art. 16 ff. des BG vom 28. Sept. 1956.

⁴⁾ Den Art. 5–9, 17 und 19 des BB vom 1. Okt. 1941 entsprechen die Art. 8–11, 6, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 des BG vom 28. Sept. 1956.

⁵⁾ Bezeichnung gemäss § 9 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

831.1

§ 4

Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss¹⁾ werden vom Einzelrichter²⁾ bzw. vom Strafgericht geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ Heute gegen das BG vom 28. Sept. 1956, das keine Strafbestimmungen vorsieht.

²⁾ Terminologie in Angleichung an § 19 GO